



Zitat des Tages

„Das ist wie jeden Winter auch.“

Christina Pirker vom Unternehmen Vinzenz von Paul über die Pflegedienste, die in Argenbühl und Kiblegg mittlerweile mit den Schneemassen meist gut zu recht kommen. SEITE 17

Narrensprung ist abgesagt

NEURAVENSBURG (jps) - Der für Samstag geplante Narrensprung in Neuravensburg ist wegen der Wetterlage abgesagt worden. Zu dieser Entscheidung kamen Beteiligte bei einem Vor-Ort-Termin am Mittwochvormittag. Eine 100-prozentige Sicherheit und ein reibungsloser Ablauf seien nicht zu gewährleisten, teilte die Zunft mit.

An dem Treffen waren Vertreter von Stadtverwaltung, Feuerwehr, Polizei, Bauhof, Räumdiensten und Narrenzunft beteiligt. „Wir alle haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht, sind uns aber sicher, die richtige Entscheidung getroffen zu haben und bitten alle, die an diesem Tag mit uns feiern wollten, um Verständnis“, hieß es anschließend von der Zunft.

Als Hauptgrund für die Absage führte Zunftmeisterin Lisa Heine die Sicherheit an. Es sei nicht möglich, den Schnee aus dem Ort herauszubringen. Entsprechend fehle Parkraum für die laut Ordnungsgemäß geschätzten 3000 Teilnehmer und die Besucher. Auch für die Einrichtung von Pendelbussen sahen die Beteiligten keine Möglichkeit.

Ein Problem sei zudem die Steige in der Bodenseestraße. Hier hätte laut Heine Gefahr bestanden, dass Umzugswagen den Höhenunterschied nicht schaffen. In der Quintessenz seien sich alle Teilnehmer des Ortstermins einig gewesen, den Sprung abzublasen. Die Absage gilt auch für den Zunftmeisterempfang. Damit fällt die Neuravensburger Fasnet in diesem Jahr flach. Wegen der dichten Terminkalender der Narren gibt es keinen Ausweichtermin.

Ordnungsamtsleiter Kurt Kiedaisch, selbst am Vormittag vor Ort, begrüßte die Entscheidung der Zunft, die schließlich bei einer gegenseitigen Entscheidung die Verantwortung zu tragen gehabt hätte - auch mit Verweis auf das aktuelle Wetter und schneereiche Prognosen bis zum Samstag.



Die Neuravensburger Bären sind traurig: Der Narrensprung ist abgesagt. ARCHIVFOTO: SWE

SZ-Interview

Schneebruch oder Dachlawine: Wer haftet bei Schäden?

Der Wangener Rechtsanwalt Axel Sterk bezieht zu einigen wetterbedingten Fallbeispielen Stellung

WANGEN - Der Ast eines schneebedeckten Baums fällt auf ein Auto. Eine Dachlawine verletzt einen Fußgänger. Ein Räumfahrzeug beschädigt ein Fahrzeug. Wer haftet und wie ist die Rechtsprechung? SZ-Redakteur Bernd Treffler hat den Wangener Fachanwalt Axel Sterk hierzu befragt und ihn mit diversen Fallbeispielen konfrontiert.

Wer haftet, wenn ein Ast wegen Schneebruchs auf ein parkendes Auto fällt? Und wie wäre die Sachlage, wenn ein Ast vom Baum auf dem Nachbargrundstück meine Gartenhütte beschädigen würde?
Axel Sterk: Grundsätzlich ist es so, dass bei Bäumen die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Grundstückbesitzer liegt. Dies kann auch die öffentliche Hand (Stadt, Gemeinde) sein. Das bedeutet, dass dieser dafür Sorge zu tragen hat, dass durch diese Bäume keine Gefahren ausgehen. Es ist also notwendig, regelmäßig eine Zustandsprüfung der Bäume durchzuführen. Tut der Eigentümer dies nicht und entsteht dadurch ein Schaden, so wird er für diesen haftbar gemacht. Gleichgültig ist, ob es sich hierbei um einen privaten Grundstückbesitzer oder um die öffentliche Hand handelt. Stellt beispielsweise der Halter eines Pkws sein Fahrzeug unter einem Baum ab, von welchem ein Ast abstürzt, bei dem keine ausreichende Qualitätskontrolle vorgenommen worden ist, muss der Besitzer des Baums für diesen Schaden aufkommen. Nicht jeder Schaden, der seitens eines Baumes verursacht wird, ist jedoch gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht. Bricht beispielsweise ein gesunder Ast ab und ver-



Axel Sterk
FOTO: MORLOK

letzt dadurch einen Menschen oder beschädigt eine Sache, so wird dies seitens der Gerichte als ein naturgegebenes Risiko eingestuft, welches hinzunehmen ist. Schadensersatzansprüche seitens der Geschädigten bestehen somit nicht. So sieht es auch der Bundesgerichtshof: Der Besitzer haftet nicht für Schäden, welche durch natürlichen Astbruch gesunder Bäume entstehen. Dies gilt auch für die zweite Frage, wenn ein Baum von einem Nachbargrundstück auf die Gartenhütte fällt. Es ist immer darauf abzustellen, ob eine ausreichende Kontrolle des Baums



Überall in der Altstadt wird vor Dachlawinen gewarnt. FOTO: BEE

stattgefunden hat und ob es sich um einen gesunden Baum gehandelt hat. Bei einem vorgeschädigten Baum sind größere Anforderungen an die Kontrolle zu richten als bei einem gesunden Baum.

Wie verhält es sich, wenn ich auf einem öffentlichen Forstweg spazieren gehe und ein Ast fällt wegen Schneebruchs auf mich?

Das vorhin erwähnte naturgegebene Risiko gilt auch für Verletzungen, die man sich auf einem öffentlichen Forstweg durch den Wald zugezogen hat, wenn ein Ast wegen Schneebruchs auf einen Menschen stürzt. Es handelt sich hierbei um eine selbstverschuldete Gefährdung, da bei einem Spaziergang im Wald damit zu rechnen ist, dass bei vorangehendem, starken Schneefall ein Schneebruch stattfinden kann.

Nächster Fall: Ein Räumfahrzeug hat den Schnee so an ein am Straßenrand stehendes Auto geschoben, dass die Tür eingedellt ist. Wer haftet hier für den Schaden?
Ein Räumfahrzeug darf den Schnee nicht so räumen, dass Rechtsgüter Dritter beschädigt werden. Grundsätzlich muss das Schneeräumen so vorgenommen werden, dass die Gefahr für Schäden Dritter beziehungsweise von Sachen ausgeschlossen wird. Im Zweifel muss auf die Schneeräumung verzichtet werden. Sofern zuvor von demjenigen, der den Schnee zu räumen hat, darauf hingewiesen wurde, dass in einem bestimmten Zeitraum in diesem Bereich der Schnee geräumt wird, kann sich, sofern weiterhin Fahrzeuge in diesem Bereich abgestellt sind, ein Mitverschulden derjenigen ergeben, die dort ihre Fahrzeuge abgestellt haben.

Thema Dachlawinen: Wer haftet hier bei Verletzungen durch abgehenden Schnee?
Hier gilt, dass Hausbesitzer Dritte vor herabfallenden Dachlawinen schützen müssen. Das kann beispielsweise durch das Aufstellen von Warnschildern, die Absperrung von gefährdeten Flächen oder das Anbringen von Schneefanggittern erfolgen. In besonders schneereichen

Orten bestehen häufig lokale Vorschriften, nach denen Gebäudeeigentümer Schneefanggitter anbringen müssen. Sind Schneefanggitter in einer Gemeinde allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben und auch sonstige Maßnahmen nicht angezeigt, sind Schäden durch Dachlawinen regelmäßig ein Fall höherer Gewalt, für den der Gebäudeeigentümer nicht haften muss.

Etwas anderes gilt beispielsweise bei Eiszapfenbildung. Hier ist die Haftung schärfer geregelt. In den Straßenordnungen vieler Gemeinden gibt es Regelungen, wonach Eiszapfen und Schneeeberhänge zu beseitigen sind, wenn die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Straßenraum besteht. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet dann für Schäden wegen Verletzungen eines Rechtsgutes.

Ein Fußgänger rutscht auf einem geräumten/gestreuten, beziehungsweise einem ungeräumten/ungestreuten Gehweg aus und verletzt sich. Wie verhält es sich hier jeweils mit der Haftung?

Wenn man auf einem geräumten und gestreuten Gehweg ausrutscht, handelt es sich hierbei überwiegend um das allgemeine Risiko beim Benutzen von Gehwegen im Winter. Auf ungeräumten/ungestreuten Gehwegen trifft in der Regel den Verkehrssicherungspflichtigen, den Grundstückseigentümer oder den Träger der öffentlichen Straßenbaulast, die Haftung. Geräumt und gestreut werden muss jedoch nicht ständig. Bei normalem Schneefall ist es ausreichend, den Weg einmal zu räumen und zu streuen. Außergewöhnliche Verhältnisse erfordern außergewöhnliche Sorgfalt, unter Umständen häufigeres Streuen und regelmäßige Überprüfung.

Kamin stürzt von Hausdach in Wangener Altstadt - Stadt empfiehlt Prüfung

In der Wangener Altstadt ist am Mittwoch gegen 10.45 Uhr ein Kamin von einem Hausdach auf das Pflaster der Braugasse gestürzt. Der Grund war die hohe Schneelast. Menschen kamen nicht zu Schaden, berichtet die Polizei. Am Nachmittag liefen derweil in der Braugasse per Kran die Sicherungs- und Aufräumarbeiten.

Die Stadtverwaltung nimmt den Vorfall zum Anlass, Eigentümern zu raten, den oder die Kamine auf ihrem Gebäude zu prüfen. Grund für die Gefährdung seien die schweren Schneemassen. Sie drückten auf die Kamine und könnten diese abbrechen. Eine besondere Gefahr bilde der Schnee auf großen Dachflächen. Besonders gefährdet sind laut Stadt lange, schlanke Kamine. Im Zweifel, so rät die Stadt, sollten Betroffene einen Fachmann zu Rate



Nach dem Kaminsturz (links) in der Braugasse liefen am Mittwochnachmittag die Sicherungs- und Aufräumarbeiten. FOTO: STEPPAT

ziehen. Dass Dachlawinen eine Gefahr sind, zeigte sich auch wenige Meter entfernt im Adlergässle.

Dort war so viel Schnee heruntergekommen, dass die Gasse abgesperrt wurde. (jps/sz)

ANZEIGE

Ihr Möbelhaus mit Persönlichkeit!
DELTA-MÖBEL
MÖBEL • KÜCHEN • WOHNKONZEPTE

Zum **JAHRESWECHSEL** unglaubliche **INVENTUR-SONDERPREISE** auf viele **MARKENMÖBEL** und **AUSSTELLUNGSSTÜCKE!**



Radikal reduzierte Ausstellungs-Stücke!
Viele Artikel
BIS ZU **63%**
REDUZIERT!
INVENTUR-Sonderpreise nur noch für kurze Zeit!

LETZTE CHANCE!

88299 Leutkirch im Allgäu • Kreuzergrabenweg 8 - 10 • Tel. 07561/9885-0 • www.delta-moebel.de • Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.30 Uhr • Donnerstag 9.00 - 20.00 Uhr • Samstag 9.00 - 16.00 Uhr